

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Reuterstadt Stavenhagen  
für das Haushaltsjahr 2025**

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei <i>Bearbeiter:</i> Berit Neumann	<i>Datum</i> 02.06.2026 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	09.06.2026	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	17.06.2026	N
Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen (Entscheidung)	25.06.2026	Ö

**Beschlussvorschlag**

Die Stadtvertretung beschließt die anliegende

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Reuterstadt Stavenhagen für das Haushaltsjahr 2025.

**Sachverhalt**

Gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 KV M-V sind die Hebesätze für die Grundsteuer in der Haushaltssatzung festzusetzen, soweit diese nicht in einer gesonderten Satzung festgesetzt werden.

Da die Reuterstadt Stavenhagen eine gesonderte Satzung zur Festsetzung der Hebesätze (Hebesatzung) nach § 5 Absatz 1 KV M-V beschlossen hat, kommt der Festsetzung in der Haushaltssatzung nur eine deklaratorische Bedeutung zu. Die rechtliche Wirkung ist mit dem Erlass der Hebesatzung eingetreten. Diesbezüglich erfolgte im Rahmen der Novellierung der Kommunalverfassung 2024 eine Klarstellung, um etwaige rechtliche Unsicherheiten auszuräumen.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte empfiehlt einen separaten Beschluss zur Aufhebung der bestehenden Hebesatzung für das Jahr 2025 um den Anschein einer Rechtswirksamkeit der bestehenden Hebesatzung zu vermeiden und um Rechtsklar- und -sicherheit zu erreichen.

Zur rechtskonformen Aufhebung ist es unerlässlich, dass die Stadtvertretung zeitnah, zur Fristwahrung jedoch bis spätestens bis zum 30.06. 2026

- einen Beschluss zur Aufhebung der „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Reuterstadt Stavenhagen für das Haushaltsjahr 2025“, **oder**
- einen Ergänzungsbeschluss zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2026 fasst, der rechtsklar und -sicher verdeutlicht, dass damit die Aufhebung der „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Reuterstadt Stavenhagen für das Haushaltsjahr 2025“ beschlossen wird.

Erst nach diesem Beschluss erlangen die in der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2026 festgesetzten Hebesätze für die Realsteuern Rechtmäßigkeit und Rechtskraft.

Die Verwaltung schlägt die Aufhebung der Hebesatzung 2025 mit dem Beschluss der „Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Reuterstadt Stavenhagen für das Haushaltsjahr 2025“ vor. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Nachrichtlich:

Die Stadtvertretung beschloss in ihrer Sitzung am 18.12.2024 die Hebesatzung 2025 2024/SVS/060.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja		Nein	
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)  €	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten  €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)  €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)  €
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		Keine Veranschlagung

**Anlage/n**

1	Satzung zur Aufhebung Hebesatzung (öffentlich)
---	--

## **Satzung zur Aufhebung**

### **der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbsteuer in der Reuterstadt Stavenhagen ab dem Jahr 2025**

#### **(Hebesatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) und der letzten Berichtigung (GVOBl. M-V, S. 351) hat die Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen am.....nachfolgende Aufhebungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die am 18.12.2024 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbebesteuer in der Reuterstadt Stavenhagen ab dem Jahr 2025 (Hebesatzung, in Kraft getreten zum 01.01.2025) wird aufgehoben.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Reuterstadt Stavenhagen, den.....

Stefan Guzu  
Bürgermeister

(Siegel)

---

#### **Hinweis**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) und der letzten Berichtigung (GVOBl. M-V S. 351) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Reuterstadt Stavenhagen geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Reuterstadt Stavenhagen, den.....

Stefan Guzu  
Bürgermeister

(Siegel)

